

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 131/24

Augsburg, 08.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 16.11.2026	13:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

4 ZKB im 2. OG mit Balkon und Keller; Baujahr 1965; Wohnfläche ca. 99 m²;

Lage: 86161 Augsburg, Herrenbachstraße 25c;

Verkehrswert: 255.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Miteigentumsanteil von 19,64/986 an der Hausmeisterwohnung im EG

Lage: 86161 Augsburg, Herrenbachstraße 25c;

Verkehrswert: 4.400,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Telefon: + 49 75312000-1750

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Augsburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	16,13/1000	Wohnung mit Keller	13	25471

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Augsburg	5790/116	Gebäude- und Freifläche	Herrenbachstraße 25b	
Augsburg	5790/110	Gebäude- und Freifläche	Herrenbachstraße 25c	0,6799

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Augsburg

19,64/986 Miteigentumsanteil Abt. I/176 am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
2	13,67/100	Wohnung mit Keller	4	13812

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Augsburg	5790/116	Gebäude- und Freifläche	Herrenbachstraße 25b	
Augsburg	5790/110	Gebäude- und Freifläche	Herrenbachstraße 25c	0,6799

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-